



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW • 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 896 03

Durchwahl (0211) 896 – 3565

Telefax (0211) 896 – 3676

E-Mail

poststelle@mswf.nrw.de

Auskunft erteilt: Herr Pietsch

Datum

3. Dezember 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

526.30-41/01 Nr. 72/02

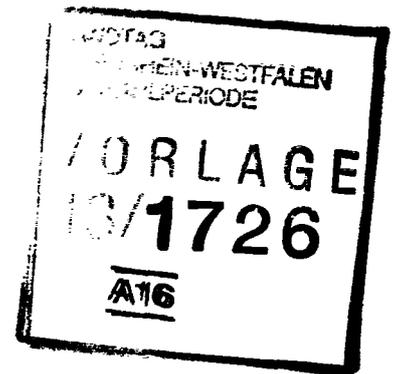
für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS)

hier: Einführung von Englisch in der Grundschule

Anlage: Entwurf der Verordnung (120 - fach)

Überdrucke der Verbändestellungnahmen (9 - fach)



Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule und bitte Sie, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung hierzu einzuholen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 26 b Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz.

Die gemäß § 16 Schulmitwirkungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. Entsprechend der Verabredung mit dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung übersende ich für den Vorsitzenden des Ausschusses

und die Schul- und Bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher Abdrucke der eingegangenen Stellungnahmen.

Alle Stellungnahmen drücken eine grundsätzliche Zustimmung zur Einführung von Englisch in der Grundschule aus. Insbesondere wird begrüßt, dass mit der Einführung des neuen Unterrichtsfaches eine Erweiterung der Stundentafel verbunden ist und der notwendige Stellenbedarf berücksichtigt wird. Auch die Tatsache, während der Erprobungsphase auf eine Versetzungsrelevanz zu verzichten, wird von allen Beteiligten positiv bewertet. Der Zeitraum für diesen Ausnahmetatbestand ist jedoch von zwei auf vier Jahre erweitert worden.

Mit der Einführung von Englisch in der Grundschule werden Kosten für Lehr- und Lernmittel entstehen. Dies ist nicht zu vermeiden. Dadurch werden die Budgets der Grundschulen für Sachausgaben aber nicht wesentlich erhöht werden müssen. Im Übrigen ist dies im Hinblick auf die Anhebung der Durchschnittsbeträge Gegenstand des Entwurfs "Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen".

Die Verordnung soll zum 1. August 2003 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Ute Schäfer'.

(Ute Schäfer)

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG - AO-GS)

Vorbemerkungen

Mit dieser Änderungsverordnung wird das neue Unterrichtsfach Englisch ab dem 01.08.2003 eingeführt in den Grundschulen und denjenigen Sonderschulen, die nach den Richtlinien und Lehrplänen der Grundschule arbeiten.

Der europäische Einigungsprozess, die private und berufliche Mobilität, die Globalität der Wirtschaftsräume und die grenzüberschreitende Dynamik der Arbeitsmärkte haben eine Wirklichkeit entstehen lassen, in der die Fähigkeit, Sprachen zu lernen und mit anderen Kulturen umgehen zu können, zu den Schlüsselqualifikationen zählt. Der Ausbau von Fremdsprachenkenntnissen und interkultureller Kompetenz ist ein Beitrag zu einer zeitgemäßen Bildung und zur Chancengleichheit. Dementsprechend soll mit der Einführung des Englischunterrichts ab Klasse 3 frühzeitig die sprachliche und kulturelle Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler erweitert werden. Sie sollen eine grundlegende kommunikative Kompetenz erwerben, die ihnen erlaubt, einfache fremdsprachliche Informationen zu erfassen und angemessen darauf zu reagieren. Das bisherige Konzept "Begegnung mit Sprachen" ab Klasse 1 bleibt bestehen.

Um Erfahrungen mit dem Englischunterricht und der Leistungsbewertung zu sammeln, sollen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fach Englisch in den ersten vier Schuljahren (2003/04 bis 2006/07) nicht versetzungswirksam sein.

Die Stundentafel der Grundschule soll für die Klassen 3 und 4 um jeweils zwei Wochenstunden erweitert werden. Das Vorhaben ist Bestandteil des Stufenplans "Verlässliche Schule 2001 - 2005". Der nach der stufenweisen Einführung erforderliche Stellenbedarf wird in den jährlichen Haushaltsanmeldungen berücksichtigt. Entsprechende Änderungen in der VO zu § 5 SchFG werden zum Schuljahr 2003/2004 vorgenommen.

Daneben werden zwei Bezeichnungen von Unterrichtsfächern geändert. Das Fach "Sprache" soll nunmehr "Deutsch" heißen, da nach Einführung von Englisch als zweiter Sprache die bisherige Bezeichnung missverständlich wäre. Das neue Fach "Kunst" umfasst von seiner Zielsetzung her u. a. auch Inhalte textiler Gestaltung.

Sprachen wird im Rahmen des Unterrichts ab Klasse 1 ermöglicht."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Sprache" durch das Wort "Deutsch" ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"In den Schuljahren 2003/2004 bis 2006/2007 sind die im Fach Englisch erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht versetzungswirksam."

4. Die **Anlage** erhält folgende Fassung:

"Anlage				
	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Klasse 1 19-20	Klasse 2 21-22	Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
davon				
Deutsch, Sachunterricht				
Mathematik, Förderunterricht	11-12	12-13	14-15	15-16
Kunst, Musik	3	4	4	4
Englisch	-	-	2	2
Religionslehre	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann in begründeten Fällen geringfügig abgewichen werden."

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Sie gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Schuljahr 2003/2004 in der Klasse 4 befinden. § 11 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 außer Kraft.